

UNIVERSITÄT REGENSBURG
FAKULTÄT DER RECHTSWISSENSCHAFT

**(Un)veränderbarer Kern in der Verfassungen von Deutschland,
Tschechien und besonders von der Slowakei**

Deutsch-Tschechisch-Polnisches Seminar

Autorin: Bc. Slavomíra Henčková

Abgabedatum: 01.07.2012

ABSTRAKT

HENČEKOVÁ, Slavomíra: (Un)veränderbarer Kern in der Verfassungen von Deutschland, Tschechien und besonders von der Slowakei [Deutsch-Tschechisch-Polnisches Seminar]. Universität Regensburg. Fakultät der Rechtswissenschaft. Regensburg: FR UR, 2012. Seitenanzahl: 36

Der Zweck dieser Arbeit ist, die Verfassungen von drei Staaten zu vergleichen, um zu herausfinden, ob in diesen irgendwelche Klauseln existieren, die unveränderbar sind. Wenn ja, in welchen Verfassungen, warum und was alles diese unveränderbaren Klauseln umfassen. Die Betonung liegt auf die Verfassung der Slowakischen Republik, wo dieses Problem bis jetzt nicht endgültig gelöst wurde. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Analyse der Situation *de lege lata* nach dem geltenden positiven Recht, aber nicht ausschließlich danach. Der Kernpunkt dieser Arbeit ist die Frage, ob das Verfassungsgesetz in der Slowakei verfassungswidrig sein kann, die mit dem ganzen Thema sehr eng zusammenhängt, weil die Verfassungsgesetze sehr oft die sind, die den möglichen unveränderbaren Kern der Verfassung anfechten können. Um die mögliche Lösung zu finden, werden Art. 86 Buchst. a), 152 Abs. 4 der slowakischen Verfassung und allgemein die These der unveränderbaren Kern, die Schutz der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Hauptthema analysiert. Zum Schluss werden ein paar Ideen der möglichen Veränderung der slowakischen Verfassung angeboten. Das Ziel dieser Arbeit ist auch auf die Aktualität dieses Themas und seiner verbreiteten Verwendungsmöglichkeit in der Praxis hinzuweisen.

Die Arbeit ist in drei Kapitel verteilt. Das Erste ist noch in zwei Unterkapitel verteilt, die sich mit dem Weg zum Art. 79 Abs. 2 des Grundgesetzes besonders in Weimarer Zeit und dann selbst mit dem Art. 79 Abs. 2 (die Ewigkeitsklausel) beschäftigen. Das zweite Kapitel umfasst die tschechische Verfassungsordnung. Es besteht auch aus zwei Unterkapiteln. Das Erste enthält ein paar allgemeine Erkenntnisse über den unveränderbaren Kern und das Zweite konkretisiert diese allgemeinen Erkenntnisse im Bereich der tschechischen Verfassung und demonstriert sie besonders auf die drei wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichts über dieses Thema. Das letzte, dritte Kapitel ist das umfangreichste, bildet der Kern der ganzen Arbeit und spricht über die slowakische Verfassung. Sie ist in weiteren drei Unterkapiteln verteilt. Das Erste hat zwei Teilen und beschäftigt sich zuerst mit der Zuständigkeit des Nationalrates der Slowakei beim Erlass von Verfassungsgesetzen und dann mit der

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes mit der Betonung auf seine Möglichkeit, bzw. Unmöglichkeit, ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen. Das zweite Unterkapitel umfasst die Konzeption des unveränderbaren Kernes in der slowakischen Verfassung und endlich, das dritte Unterkapitel enthält Probleme und mögliche Lösungen mit den Verfassungsgesetzen in der slowakischen Verfassung; der Kernpunkt dieses Unterkapitel ist, die theoretische Möglichkeit, das Verfassungsgesetz durch Verfassungsbeschwerde anzufechten.

SCHLÜSSELWÖRTER: Verfassungsgesetz, Verfassung, unveränderbarer Kern, Verfassungsgericht, *pouvoir constituant*, *pouvoir constitué*, Art. 86 Buchstabe a), Art. 152 Abs. 4, Grundrechte, Beschwerde

INHALT

ABSTRAKT	2
EINLEITUNG	5
1 Deutsche Verfassung	6
1.1 Weg zum Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG)	6
1.2 Ewigkeitsklausel des deutschen Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3 GG)	8
2 Tschechische Verfassungsordnung	12
2.1 Allgemein über Ewigkeitsklausel	12
2.2 Ewigkeitsklausel in der tschechischen Verfassung	13
3 Slowakische Verfassung	16
3.1 Zuständigkeit des Nationalrates der Slowakischen Republik und des Verfassungsgerichtes laut der Verfassung der Slowakischen Republik	17
3.1.1 Zuständigkeit des Nationalrates der Slowakei beim Erlass von Verfassungsgesetzen	17
3.1.2 Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes	19
3.2 Konzeption des unveränderbaren Kernes in der slowakischen Verfassung	23
3.3 Probleme und mögliche Lösungen mit den Verfassungsgesetze in der Slowakei	26
3.3.1 Individuelle Schutz der Grundrechte	27
SCHLUSS	30
LITERATURVERZEICHNIS	32
ANLAGE	36

EINLEITUNG

Es waren zwei Anlässe für Schreiben von dieser Arbeit: erstens, schriftliches Wort, das durch Massenmedien verbreitet wird und zweitens, schriftliches Wort, das eine vom Staat festgelegte oder anerkannte Form hat.

Der erste Anlaß war ein Artikel mit der provokativen Überschrift „Über verfassungsmäßiges Delirium“ (im Original „O ústavnom delíriu“)¹, in dem ein paar interessante Fragen gestellt wurden. Der zweite Anlaß war schon zum dritten Mal in der Historie der Slowakei die Erklärung von vorgezogenen Wahlen in den Nationalrat aufgrund eines Verfassungsgesetzes², ähnliche Situation in Tschechien³ und eine umfangreiche Diskussion nicht nur im Kreis der Experten, sondern auch der breiten Allgemeinheit darüber, ob die vorgezogenen Wahlen verfassungsmäßig sind und damit zusammenhängende Aktivierung der bürgerlichen Gesellschaft, die je in der Slowakei war.⁴ Beide Anlässen riefen viele Fragen hervor, die wichtigsten aber sind: hat die slowakische Verfassung einen unveränderbaren Kern? Gibt es irgendwelche Möglichkeit in der slowakischen Rechtsordnung, damit das Verfassungsgericht das Verfassungsgesetz für nichtig erklärt?

Um diese Fragen zu antworten, nicht endgültig, sondern eine mögliche Lösung zu entwerfen, helfen uns das Vergleich von drei verschiedenen Verfassungen der drei Länder: Deutschland, Tschechien und zuletzt Slowakei. Zweck dieser Arbeit ist auch, auf die Aktualität dieser komplizierten Problematik und ihrer breiten Anwendungsmöglichkeit in der Praxis hinzuweisen; obwohl die vorgezogenen Wahlen im März dieses Jahres in der Slowakei stattfand, geht es um ein ziemlich verbreitetes Phänomen, dessen Verfassungsmäßigkeit in der Zukunft bestimmt überprüft werden soll.

¹ ŠEBEJ, F.: O ústavnom delíriu. In. *.týždeň*. 2008, č. 39. (zur Verfügung auch in <http://www.konzervativizmus.sk/article.php?2158>)

² Verfassungsgesetz N. 330/2011 über die Verkürzung der Wahlperiode der Nationalrat der Slowakischen Republik

³ Das Verfassungsgesetz N. 195/2009 Sb. über die Verkürzung der fünften Wahlperiode des Abgeordnetenhauses

⁴ An dieser Stelle meine ich vor allem die Protesten „Gorila“ in der Slowakei, in welchen eine der Hauptforderungen war, die vorgezogenen Wahlen, die im März 2012 stattfanden, aufgrund ihrer Unlegitimität aufzuheben; z. B. <http://www.tasr.sk/23.axd?k=20120227TBA01683>, aber auch die gleiche Forderung von anderen bürgerlichen Aktivisten – z. B. <http://www.aktuality.sk/clanok/201237/marcove-volby-budu-nelegitimne-tvrdi-obciansky-aktivista-historik-a-analytik-eduard-chmelar/>; oder <http://www.topky.sk/cl/1000110/1300898/Marcove-volby-budu-nelegitimne--tvrdi-Karnasevic>

1 Deutsche Verfassung

1.1 Weg zum Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG)

Die Verfassung des Deutschen Reichs (weiter nur Weimarer Verfassung), die am 14. August 1919 in Kraft trat, war nach der Meinung der Experten eine wirklich demokratische Verfassung mit allen den wichtigsten Grundrechtsprinzipien. Diese Verfassung konnte aber nicht die Machtübernahme der NSDAP am 30. Januar 1933 verhindern. Die Hitlers Diktatur wurde trotzdem errichtet. Natürlich war das nicht nur Schuld der Weimarer Verfassung. Es gab auch andere Faktoren, die am Anfang dieser traurigen Geschichte für die ganze Welt standen (z.B. Partei- und Parlamentsmüdigkeit des Bürgertums,⁵ keine Fähigkeit, Kompromisse zu machen,⁶ wirtschaftliche Krise und vor allem die Mentalität des Volkes⁷). Trotzdem gehört der Weimarer Verfassung ein großer Teil der Verantwortung dafür, dass sie die Errichtung der Führerdiktatur ermöglichte, was niemals mehr wiederholen kann.

Die Weimarer Verfassung galt auch nach der Machtübernahme der NSDAP formell fort. Sie wurde jedoch materiell weitestgehend außer Kraft gesetzt. Das passierte durch die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* (bekannt auch als Reichstagsbrandverordnung) vom 28. Februar 1933, nur ein Tag nach dem Reichstagsbrand. Die Verordnung nicht nur setzte ein großes Bündel der Grundrechte außer Kraft⁸, sondern auch bildete die Grundlage für die Verhängung von Schutzhaft, die Einrichtung von Konzentrationslagern und die Beschlagnahme des Eigentums staatsfeindlicher Personen. Diese Verordnung bildete ein der zentralen Grundgesetze des Nationalsozialismus. Sie wurde trotz ihres vorläufigen Charakters von den Nazis nie aufgehoben und nicht nur zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte

⁵ HEIBER, H.: Die Weimarer Republik. München: DTV, 2002

⁶ Vgl. hierzu: BRACHER, K-D.: Die Auflösung der Weimarer Republik. 1. Aufl., 1955, Kapitel: III: Die Parteien im demokratischen Raum, 1: Über Funktion und Charakter der Parteien, Teil: Parteiensystem und Interessengruppen

⁷ Vgl. hierzu: Eine demokratische Regierungsform kann dann durch eine Diktatur ersetzt werden, wenn es kein demokratisches Bewußtsein der Bevölkerung gibt und die Demokratie die Herausforderungen der Zukunft aus Sicht ihrer Bürger nicht mehr bewältigen kann. In: NOWAK, B.: „Bonn ist nicht Weimar“ – und Berlin auch nicht? Überlegungen zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland. In http://www.benoroe.de/files/bonn_weimar.pdf

⁸ z.B. die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, die Meinungsfreiheit, das Verbot der Zensur, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Eigentum samt Entschädigung bei Enteignung

eingesetzt, sondern zur Ausschaltung und Vernichtung aller Arten von Feinden des Regimes.⁹ Dieses Gesetz annullierte die 81 Mandate der Kommunistischen Partei Deutschlands, Hitler erreichte danach die Stellung als Reichskanzler legal und obwohl er auf die Weimarer Verfassung formal korrekt vereidigt, begann er tatsächlich sofort mit ihrer Zerstörung und zwar mit dem *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich* (Ermächtigungsgesetz), das die volle Gesetzgebungsmacht der Reichregierung überließ. Man kann davon sprechen, dass sich der Reichstag mit dem Ermächtigungsgesetz selbst entmachtete und alle seine Befugnisse auf den Reichskanzler Adolf Hitler übertrug. Mit diesem Gesetz wurde die Weimarer Verfassung in wesentlichen Punkten verändert.¹⁰ Das Gesetz veränderte die Verfassung, was heutzutage theoretisch auch in der Slowakei möglich ist, wie später erklärt wird.

Nach dem zweiten Weltkrieg war die beste Zeit, neue Verfassung zu schaffen. Die Weimarer Verfassung wurde mit der Übernahme der Regierungsgewalt durch den Alliierten Kontrollrat am 5. Juni 1945 endgültig obsolet. *Historia est magistra vitae*¹¹, was in diesem Fall das ganz bestimmt gilt, deshalb enthielt das Grundgesetz der Bundesrepublik vom 23. Mai 1949 aufgrund der Erfahrungen der Weimarer Epoche, die strikte Bindung aller staatlichen Institutionen an die Verfassung. Man zog in dem Grundgesetz die Konsequenzen aus der NS-Zeit und der Weimarer Republik, z. B. durch den Zwang zum konstruktiven Misstrauensvotum (Art. 67 GG), die Wesenhaltsgarantie (Art. 19 II GG), die Konstitution der Bundesrepublik als föderativer und sozialer Rechtsstaat.¹² Zudem gibt es in der heutigen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland besonders starke Sicherungen gegen substantielle Änderungen, wegen deren (besonders wegen ihrer relativ leichten Durchsetzung) von der Weimarer Verfassung nur ein wertloses Papierstück blieb: die erschwerte Abänderbarkeit des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 2 GG), das Verbot der Verfassungsdurchbrechung (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG) und vor allem die Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG).¹³

⁹ <http://www.dhm.de/ausstellungen/grundrechte/katalog/57-63.pdf>

¹⁰ Vgl. hierzu: EISENHARDT, U.: Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage. München: C.H.Beck, 1999, S. 439 - 441

¹¹ Die Geschichte ist die Lehrerin des Lebens

¹² SCHRÖDER, R.: Rechtsgeschichte, 6. Auflage. Münster: Alpmann und Schmidt, 2004, S. 179

¹³ IPSEN, J.: Staatsrecht 1 (Staatsorganisationsrecht). Berlin: Luchterhand, 1994, S. 286 - 293

1.2 Ewigkeitsklausel des deutschen Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3 GG)

In diesem Artikel steht: *eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.* Der Verfassungsgeber hat damit die Befugnis zur Verfassungsänderung eingegrenzt, ihr freilich nur die fundamentalen Grundsätze der Menschenwürde, das Bundesstaatsprinzip, das Demokratieprinzip und das Prinzip des sozialen Rechtsstaats entzogen. Im Gegenteil dazu, nach Anschütz, G., dem führenden Kommentator der Weimarer Verfassung, stand die Weimarer Verfassung nicht über Legislative, sondern zur Disposition derselben. Deshalb konnte das Parlament die Weimarer Verfassung einschließlich der Grundsätze der Republik, der Demokratie und des Parlamentarismus ändern¹⁴, was eigentlich auch während Hitlers Zeit passierte. In der Weimarer Republik gab es nicht nur keine Ewigkeitsklausel, sondern auch kein Vorrang der Verfassung über Gesetze und Verordnungen.

Gegenteilige Auffassung begründete Schmitt, C. mit dem Unterschied von *pouvoir constituant* (verfassungsgebende/konstituierende Gewalt) und *pouvoir constitué* (verfasste/konstituierte Gewalt). Nur die Macht des *pouvoir constituant* ist unbeschränkt und unbeschränkbar, weil dieser an keine bestehende Verfassung gebunden ist. Jedem *pouvoir constitué* hingegen kämen nur Kompetenzen zu, also diese Macht hat nur von der Verfassung begrenzte Befugnisse.¹⁵ Als *pouvoir constituant* kann das Volk bezeichnet werden, weil alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht (Art. 20 (2) GG). Als *pouvoir constitué* können alle Organe der Staatsgewalt (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtssprechung) bezeichnet werden, die ihre Kompetenzen von der Verfassung ableiten und nach Art. 20 (3) GG an Gesetz und Recht, vor allem Verfassung, gebunden sind. Zu dieser Gruppe gehört natürlich auch das Parlament, wenn es Gesetze beschließt.¹⁶

¹⁴ ANSCHÜTZ, G.: Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Auflage. Nachdruck, 1968, S. 401

¹⁵ SCHMITT, C.: Verfassungslehre, 5. Auflage. 1970, S. 98

¹⁶ Vgl. hierzu: *Das Volk als pouvoir constituant gibt sich eine Verfassung. Dadurch erst entsteht der pouvoir constitué, die verfaßte Staatsgewalt. Diese existiert außerhalb der Verfassung nicht und ist an sie unbedingt gebunden. Eine Befugnis zur Verfassungsänderung hat sie nur, soweit sie dazu vom Volk eine besondere Ermächtigung erhalten hat.* In MÖLLER, H.: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes und die Schranken der Verfassungsrevision: Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG und zur verfassungsgebenden Gewalt nach dem Grundgesetz. Dissertation.de, 1. Auflage, 2004, S. 31

An dieser Stelle ist noch nützlich, das *pouvoir constituant originarie* von dem *pouvoir constituant constitué* zu unterscheiden, oder anders gesagt, die verfassungsgebende Gewalt von dem verfassungsändernde Gewalt. Wie schon früher erwähnt wurde, das *pouvoir constituant originarie* gehört zu dem Volke, das mit dem Staat den Gesellschaftsvertrag abschließ, deren Fiktion eine demokratische Verfassung ist¹⁷ und deshalb hat nur das Volke das sog. Kompetenz-kompetenz. Dieses *pouvoir constituant originarie* ist verantwortlich für Verfassungsgebung. Was ist dann *pouvoir constituant constitué*, die verfassungsändernde Gewalt? *Die verfassungsändernde Gewalt ist konstituierte Gewalt, weil sie auf der Verfassung beruht und durch die Verfassung gebunden wird; sie ist aber bis zu einem gewissen Grad auch konstituierende Gewalt, weil sie die Verfassung ändert und damit zum Maßstab der Gesetzgebung wird.*¹⁸ *Pouvoir constitué originarie* unterscheidet von *pouvoire constituant constitué* auch Holländer, P.¹⁹ Unter *pouvoire constituant constitué* wird dann das Parlament – das Bundestag zusammen mit dem Bundesrat bei dem Erlass von den verfassungsändernden Gesetzen laut Art. 79 Abs. 1 und 2 GG verstanden.²⁰ Die Gesetze einschließlich verfassungsändernder Gesetze müssen mit der Verfassung vereinbar sein, wenn nicht, soll das Bundesverfassungsgericht diese für nichtig erklären, solche Gesetze sind unwirksam.²¹ Die Verfassung hat in der Normenhierarchie Vorrang vor allen Gesetzen, *pouvoir constituant* steht über *pouvoir constitué*. Weiter wird darüber noch im Zusammenhang mit der slowakischen Verfassung gesprochen.

Wenn es um den Inhalt der Ewigkeitsklausel laut Art. 79 Abs. 3 geht, ist bemerkenswert, dass das Bundesstaatsprinzip eine doppelte Garantie erfährt. Zu einem, dass eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung berührt wird, ist unzulässig. Zu anderem ist das Bundesstaatsprinzip auch im Art. 20 GG umfasst. Aus dieser doppelten

¹⁷ Vgl. hierzu: HOLLÄNDER, P.: Predslov k ROUSSEAU, J.J.: O spoločenskej zmluve. Bratislava: Kalligram, 2010, s. 20.

¹⁸ MAURER, H.: Verfassungsänderung im Parteienstaat. In: Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. v. Karl H. Kästner, Knut W. Nörr u. Klaus Schlaich. Mohr Siebeck, 1999, S. 832

¹⁹ HOLLÄNDER, P., ref. 37, s. 71

²⁰ Das Bundesrat hat danach eine doppelte Funktion. Es ist *pouvoir constituant constitué* beim Erlass von den verfassungsändernden Gesetzen laut Art. 79 Abs. 2 und 3, wenn er von zwei Dritteln der Mitglieder in der Zusammenwirkung mit dem Bundesrat (auch zwei Dritteln der Stimmen) entscheidet und auch *pouvoir constitué* beim Erlass von „gewöhnlichen“ Gesetzen. Eine ähnliche doppelte Funktion hat auch der Nationalrat – das Parlament in der Slowakei, was später erklärt wird.

²¹ Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG), BGBl. I S. 1473, § 78

Garantie kann man schließen, dass der Verfassungsgeber gerade dieses Prinzip besonders schützen wollte.²²

Die Ewigkeitsklausel schützt weiter die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1), die Anerkennung der Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 2), die Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3).

Art. 20 Abs. 1, der auch wegen Ewigkeitsklausel unveränderbar ist, enthält ausserhalb des Bundesstaatsprinzips auch das Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip und das republikanische Prinzip. Im Art. 20 Abs. 2 Satz 1 ist das Prinzip der Volkssouveränität, im Art. 20 Abs. 2 Satz 2 die Gewaltenteilung und schließlich im Art. 20 Abs. 3 die Bindung der drei staatlichen Gewalten an die Verfassung und an das sonstige Recht geschützt.²³

Obwohl in der Ewigkeitsklausel steht, dass nur die Artikel 1 und 20 unveränderbar sind, bedeutet das nicht, dass die allen anderen Grundrechte abgeschafft werden können. Eine Demokratie ohne Meinungs- oder Versammlungsfreiheit zum Beispiel, ist keine Demokratie, der Staat kann nicht ohne Schutz von Ehe und Familie sozial sein oder es gibt kein Rechtsstaat ohne Schutz subjektiver Rechte. Auch Art. 1 Abs. 3 GG löst eine Kettenreaktion für die übrigen Grundrechte aus.²⁴ Aus diesen Gründen müssen die anderen Grundrechte nicht den Bestandteil der Ewigkeitsklausel bilden. Sie umfasst wirklich nur die Fundamentalprinzipie.

Zu diesen gehört auch der Art. 79 Abs. 3 selbst. Wenn er ausdrücklich gegen Änderung absichert werden wollte, müsste der Bestandteil wieder durch eine weitere Vorschrift garantiert werden. So wäre es zu *regressus ad infinitum* (infiniter oder unendlicher Regress) kommen. Deshalb sichert das Grundgesetz nicht nur den Inhalt der Ewigkeitsklausel, sondern auch die Ewigkeitsklausel selbst.²⁵ Diese Ewigkeitsklausel, Art. 79 Abs. 3 kann darum auch nicht verändern. Das Parlament hat nach dem Grundgesetz keine Kompetenz dafür (im Vergleich zu der slowakischen Verfassung). Nach Art. 79 Abs. 1 kann das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Nach Art. 79 Abs. 2 bedarf solches Gesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Wenn es solches Gesetz trotzdem erlassen würde, würde es dann über seine

²² IPSEN, J.: Staatsrecht 1 (Staatsorganisationsrecht). Berlin: Luchterhand, 1994, S. 292

²³ <http://www.ipd24.info/Dokumente/ewigkeitsklausel.pdf>

²⁴ IPSEN, J.: Staatsrecht 1 (Staatsorganisationsrecht). Berlin: Luchterhand, 1994, S. 292

²⁵ Vgl. hierzu: IPSEN, J.: Staatsrecht 1 (Staatsorganisationsrecht). Berlin: Luchterhand, 1994, S. 292

Kompetenzüberschreitung gehen und solches Gesetz sollte dann vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und danach nichtig erklärt werden. Aber die bekannte Frage, ob sich Art. 79 Abs. 3 GG in der Weise umgehen lässt, dass man ihn selber abändert, ist immer noch umstritten.²⁶ ²⁷ Wenn sowas passiert und das Bundesverfassungsgericht solches Änderung nicht für verfassungswidrig und solches Gesetz nicht für nichtig erklärt, bleibt immer die Frage, was passiert dann? Solches Gesetz ist formell unwirksam, aber wenn das Volke und Staatsgewalt dieses einhalten würden, kommt es nicht tatsächlich zur Änderung der Ewigkeitsklausel?

Das ist aber nicht der Zweck dieser Arbeit, solche Fragen zu antworten. Eine ähnliche Frage taucht aber auch im Zusammenhang mit der slowakischen Verfassung auf.

²⁶ IPSEN, J.: Staatsrecht 1 (Staatsorganisationsrecht). Berlin: Luchterhand, 1994, S. 291

²⁷ Nach Kelsen, H. kann der unveränderbare Kern der Verfassung nicht verändert werden, weil keine Ermächtigungsnorm für diese Veränderung existiert. Vglch. hierzu: KELSEN, H.: Allgemeine Staatslehre. Wien: Nachdruck, 1925, S. 254

2 Tschechische Verfassungsordnung

Die heutige tschechische Verfassung wurde am 16. Dezember 1992 vom Tschechischen Nationalrat (also vom Landesparlamenten, der dann nach der Verfassung das Abgeordnetenhaus wurde) als Verfassungsgesetz N. 1/1993 Sb. erlassen. Zur Verfassungsordnung Tschechiens gehören noch die Grundrechtscharta vom 9. Januar 1991 (jetzt N. 2/1993 Sb.) und einige selbstständige Verfassungsgesetze.²⁸ Die Situation ist dann ein bisschen anders als in Deutschland, wo nur die Verfassung – das Grundgesetz und die „gewöhnlichen“ Gesetze, aber keine Verfassungsgesetze existieren.

Ähnlich aber zu der deutschen Verfassung ist, dass die tschechische Verfassung auch eine Ewigkeitsklausel beinhaltet. Vor der Erklärung von der tschechischen Ewigkeitsklausel, noch ein paar theoretische Erkenntnisse zum Begriff „Ewigkeitsklausel“.

2.1 Allgemein über Ewigkeitsklausel

Was bedeutet eigentlich die „Ewigkeitsklausel“ oder der „unveränderbarer Kern“ der Verfassung? Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen eine harte und eine weiche Version des unveränderbaren Kernes. Vertreter der harten Version sagen, dass manche demokratische Rechtsstaatsprinzipien sich den Schutz auch vor dem *pouvoir constituant constitué* verdienen, die Radikalsten predigen, dass dieser Schutz in der Form der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgericht gewährleistet werden soll. Die weiche Version besteht darin, dass das *pouvoir constituant constitué* kein Verfassungsgesetz erlassen darf, dass dem unveränderbaren Kern widerspricht. Der Verstoß gegen dieses Verbot führen aber zu keiner relevanten Rechtswirkungen, es geht um *lex imperfecta*.²⁹ Diese weiche Version ist für diese Arbeit irrelevant, weil sie keine relevanten Rechtswirkungen verursacht. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird nur die harte Version betrachtet.

²⁸ WINTR, J.: Das tschechische Rechtssystem. Zu den aktuellen Fragen des unveränderlichen Kerns der tschechischen Verfassung, in: Hromadka, W.; Wilding, M. Damohorský, M.; Kohout, D. (eds.): 3. Deutsch-Tschechisches Rechtsfestival 28. 09. - 03. 10. 2009 in Prag und Passau, Praha: Univerzita Karlova v Praze, Právnická fakulta, 2010, str. 26-34 In: <http://www.dikaiosyne.de/index.php/material/verfassungsaenderung-und-kernbereich-der-verfassung/tschechische-republik/>

²⁹ PROCHÁZKA, R. Ľud a sudcovia v konštitučnej demokracii. Plzeň: Aleš Čenek, 2011, S. 28

2.2 Ewigkeitsklausel in der tschechischen Verfassung

Das Verfassungsgericht Tschechiens traf schon mehrmals die Entscheidung, dass die tschechische Verfassung den unveränderbaren Kern hat³⁰ und zwar im Art. 9 Abs. 2, wo steht: *eine Änderung der wesentlichen Erfordernisse des demokratischen Rechtsstaates ist unzulässig*.³¹ Der unveränderbare Kern der tschechischen Verfassung umfasst wie die deutsche Ewigkeitsklausel das Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip (bzw. ihre wesentlichen Erfordernisse). Und ähnlich wie in Deutschland (und auch in der Slowakei), kann die tschechische Verfassung nur in erschwerter Prozedur verändert werden (laut Art. 9 Abs. 1 nur durch Verfassungsgesetzen und nach Art. 39 Abs. 4 bedarf die Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes der Zustimmung der Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten und der Dreifünftelmehrheit der anwesenden Senatoren).

Interessantere Frage (besonders für den Vergleich mit der slowakischen Verfassung) wird sein, wie ist es mit dem tschechischen Verfassungsgericht und seiner Kompetenz, die Verfassungsgesetze für verfassungswidrig zu erklären? Nach Art. 87 Abs. 1 Buchst. a) entscheidet das Verfassungsgericht *über Aufhebung eines Gesetzes oder einer Bestimmung, wenn sie im Widerspruch zur Verfassungsordnung stehen*. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, dass das Verfassungsgericht auch die Verfassungsgesetze aufheben darf, wenn sie eine verbotene Änderung der wesentlichen Erfordernisse eines demokratischen Rechtsstaates nach Art. 9 Abs. 2 bedeuten würden. Im Zusammenhang mit dem Prinzip der Legalität, das sich aus dem Art. 1 und besonders Art. 2 Abs. 3 der tschechischen Verfassung³² ergibt, darf die Staatsgewalt nur das, wofür sie das Gesetz ermächtigt und nichts mehr. Hier ist der Fall im sog. Kause „Melčák“ interessant. Im Fall N. 318/2009 Sb. entschied das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des Verfassungsgesetzes N. 195/2009 Sb, über die Verkürzung der fünften Wahlperiode des Abgeordnetenhauses. Das Phänomen der Abkürzung der Wahlperiode ist ziemlich verbreitet auch in der Slowakei. Aber in Tschechien erhob der Abgeordnete Melčák die Verfassungsbeschwerde dagegen. Das Verfassungsgericht gab ihm Recht und das Verfassungsgesetz sowie die Wahlen aufhob. Das Gesetz wurde

³⁰ Die bekanntesten und wichtigsten Entscheidungen sind: Beschluss Pl.ÚS 19/08 über die Verfassungsmäßigkeit des Lissabon Abkommens und Beschluss Pl.ÚS 27/09, sog. Kause „Melčák“

³¹ Die deutsche Version der tschechischen Verfassung z.B. hier zur Verfügung: <http://www.verfassungen.eu/cz/verf93-i.htm>

³² Art. 2 Abs. 3 tschechischer Verfassung: *Die Staatsgewalt dient allen Bürgern und darf nur in Fällen, Grenzen und auf Art und Weise geltend gemacht werden, die das Gesetz festlegt.*

angefochten. Die wichtigsten Gründe dafür waren, dass dieses Verfassungsgesetz nicht allgemein war (kein Gesetz, sondern Maßnahme) und dass es retroaktiv war. Deshalb geht es um eine unzulässige Änderung der wesentlichen Erfordernisse eines demokratischen Rechtsstaates, was ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 – unveränderbaren Kern – bedeutet. Der Beschluss beruft sich u. a. sehr viel auf deutsche und österreichische Verfassungsverhältnisse und war einerseits sehr unterstützt, andererseits auch kritisiert, weil jetzt schon klar ist, dass das Verfassungsgericht jetzt noch stärker ist. Diese seine Aufhebungscompetenz gegenüber Verfassungsgesetzen wurde aber gegründet und in allgemein respektiert.³³

Nicht nur der Beschluss „Melčák“ ist im Bereich des unveränderbaren Kernes erwähnenswert, sondern auch besonders die zwei Lissabon-Beschlüsse.³⁴ Im Lissabon 1 sollte das Verfassungsgericht entscheiden, ob der Lissabon Vertrag³⁵ im Einklang mit der Verfassungsordnung Tschechiens ist. Das Verfassungsgericht sagte, dass für Entscheidung dieses Problem nicht nur der unveränderbare Kern der Verfassung (Art. 9 Abs. 2) als Bezugsrahmen dient, sondern die ganze Verfassungsordnung, in der Art. 9 Abs. 2 die Hauptrolle spielt.³⁶ Der detailliertere Inhalt des unveränderbaren Kernes ist nach der Meinung des Verfassungsgerichtes im konkreten Fall die Sache der Interpretation vom Organ, das die Verfassung anwendet. Das Verfassungsgericht hat keine Ambition, den bestimmten Katalog von Prinzipien festlegen, die der unveränderbare Kern umfasst. Trotzdem nannte er ein paar, die dort gehören³⁷: vor allem die Grundrechte der individuellen Personen; zur Schutz von diesen sollten die Prinzipien der Demokratie, Volkssouverenität, Gewaltenteilung und das Prinzip des materiellen Rechtsstaats dienen.³⁸ Zum Schluss entschied das Verfassungsgericht, dass der Lissabon-Vertrag im Einklang mit der Verfassung Tschechiens ist. Bevor sagte er noch, das es als *ultima ratio* handeln kann und auch überprüfen kann, ob irgendwelches Organ der

³³ WINTR, J.: Das tschechische Rechtssystem. Zu den aktuellen Fragen des unveränderlichen Kerns der tschechischen Verfassung, in: Hromadka, W.; Wilding, M. Damohorský, M.; Kohout, D. (eds.): 3. Deutsch-Tschechisches Rechtsfestival 28. 09. - 03. 10. 2009 in Prag und Passau, Praha: Univerzita Karlova v Praze, Právnická fakulta, 2010, str. 26-34 In <http://www.dikaiosyne.de/index.php/material/verfassungsaenderung-und-kernbereich-der-verfassung/tschechische-republik/>

³⁴ Beschlüsse N. 446/2008 Sb. (Pl. ÚS 19/08) – „Lissabon 1“ und N. 387/2009 Sb. (Pl. ÚS 29/09) – „Lissabon 2“

³⁵ Lissabon Vertrag reformierte den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), der den neuen Namen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) erhielt

³⁶ Beschluss N. 446/2008 Sb. – Lissabon 1 – X (88 – 92, 94)

³⁷ Beschluss N. 446/2008 Sb. – Lissabon 1 – X (93)

³⁸ Schon im Beschluss N. 14/1994 Sb (Pl. ÚS 19/93). meldete sich das Verfassungsgericht zur modernen Konzeption des Rechtsstaats an – nicht nur bloß formeller, sondern materieller Rechtsstaat

EU nicht *ultra vires* (im Zusammenhang mit dem Art. 10 a) tschechischer Verfassung) handelt. Diese Situation betrachtet es aber als sehr seltsam, nur wenn die Europäische Union die Werteidentität verlässt.³⁹

Im Beschluss Lissabon 2 betonte das Verfassungsgericht, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichts ausführbar, verbindlich, unveränderbar und endgültig sind (im Zusammenhang mit Art. 89 der tschechischen Verfassung). Irgendwelches Verfahren über dasselbe Problem würde dann zum Hindernis *rei iudicatea* führen.⁴⁰

Das waren die wichtigsten Schlüsse aus den wichtigsten Beschlüssen des Verfassungsgerichts Tschechiens, die später mit der Situation in der Slowakei und in der slowakischen Verfassung und Entscheidungen des slowakischen Verfassungsgerichts verglichen werden. Deshalb war es aber nützlich, die Hauptargumentation des tschechischen Verfassungsgerichts zu erklären und zu verstehen, um dann richtig zu entscheiden, ob die Situation in der Slowakei gleich, ähnlich oder ganz anders als in Tschechien und auch in Deutschland ist, wo der unveränderbare Kern bestimmt existiert und zwar in der Form, wie die Verfassungsgerichte es erklärten. Sicher ist es aber, dass die Verfassungsgerichte in Tschechien und Deutschland immer die wichtigere und wichtigere Rolle spielen. Sicher ist es aber nicht, ob das wirklich gut und richtig ist.

³⁹ Beschluss N. 446/2008 Sb. – Lissabon 1 – XI (120)

⁴⁰ Beschluss N. 387/2009 Sb. – Lissabon 2 – IV (A)

3 Slowakische Verfassung

Die Verfassung der Slowakischen Republik⁴¹ (weiter nur „Verfassung“) wurde am 1. September 1992 durch den Slowakischen Nationalrat gebilligt und am 3. September 1992 unterzeichnet. Sie trat in Kraft am 1. Oktober 1992, mit einigen Teilen erst am 1. Januar 1993 nach dem Zerfall der Tschechoslowakei. Die Aufsicht der Einhaltung erfolgt durch das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik mit Sitz in Košice. Seit dem Inkrafttreten der Verfassung ist sie zehnmal durch Verfassungsgesetze geändert worden und zwar durch diese: 244/1998 Z. z., 9/1999 Z. z., 90/2001 Z. z., 140/2004 Z. z., 323/2004 Z. z., 463/2005 Z. z., 92/2006 Z. z., 210/2006 Z. z., 100/2010 Z. z. und 356/2011 Z. z.⁴² Diese Verfassungsgesetze direkt verändern oder ergänzen die Verfassung. Sie reagieren auf die Veränderungen in der Gesellschaft und meistens unmittelbar verstärken die Grundprinzipien der Demokratie und materielles Rechtsstaats.⁴³ Es gibt aber eine Menge der Verfassungsgesetze, die die Verfassung nicht direkt verändern oder ergänzen, sondern ganz neue Organe bilden⁴⁴ oder die Wahlperiode des Nationalrates der Slowakischen Republik verkürzen.⁴⁵ Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird die entscheidenden Fragen gestellt und zwar, ob das Verfassungsgericht kompetent ist, manche Verfassungsgesetze (die z.B. nicht im Einklang mit dem unveränderbaren Kern sind) für verfassungswidrig zu erklären und aus diesem Grund diese aufzuheben? Gibt es in der slowakischen Verfassung ein unveränderbarer Kern? Welche anderen Möglichkeiten existieren, um die Kompetenz des Verfassungsgerichtes zu gründen, die Verfassungsgesetze zu überprüfen?

⁴¹ Auf slowakisch „Ústava Slovenskej republiky“, nicht das Verfassungsgesetz, nicht Gesetz (falsch hier geschrieben: <http://www.verfassungen.eu/sk/index.htm>), sondern nur die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb.

⁴² http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassung_der_Slowakischen_Republik

⁴³ Z.B. über die unmittelbare Wahl von dem Präsidenten und seine Kompetenzen, Änderungen, die den Eintritt der Slowakei in die Europäische Union ermöglichte, über die Wahl von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, über Oberkontrollamt (Najvyšší kontrolný úrad) usw.

⁴⁴ Z.B. das Verfassungsgesetz N. 493/2011 Z.z. über die Staatsbudgetverantwortlichkeit, das die Rat der Staatsbudgetverantwortlichkeit bildete oder ein interessanteres Verfassungsgesetz N. 254/2006 über die Gestaltung und Tätigkeit des Ausschusses des Nationalrates für Überprüfung von Entscheidungen des nationalen Sicherheitsrates (Národný bezpečnostný úrad)

⁴⁵ Drei Verfassungsgesetze über die Verkürzung der Wahlperiode der Nationalrat der Slowakischen Republik: N. 330/2011 Z.z.; N. 82/2006 Z.z. und N. 70/1994 Z.z.

3.1 Zuständigkeit des Nationalrates der Slowakischen Republik und des Verfassungsgerichtes laut der Verfassung der Slowakischen Republik

Zuständigkeit bedeutet nach der Rechtstheorie das vom Recht festgelegte Bereich der Tätigkeiten von den staatlichen Organen, in dem sie ihre zuständige legislative, exekutive oder judikative Befugnisse ausüben sollen. Sie wird auch als Kompetenz genannt.⁴⁶ Für den Zweck dieser Arbeit halte ich für nötig, die Zuständigkeit des Nationalrates der Slowakischen Republik und des Verfassungsgerichtes zu begrenzen, um herauszufinden, ob der Nationalrat irgendwelche Verfassungsgesetze annehmen darf und ob das Verfassungsgericht über den Widerspruch des Verfassungsgesetzes mit der Verfassung entscheiden darf.

3.1.1 Zuständigkeit des Nationalrates der Slowakei beim Erlass von Verfassungsgesetzen

Wir können in unserer Überlegung nicht weiter gehen, solange wir die wichtigste Frage nicht antworten und zwar, welche Verfassungsgesetze kann der Nationalrat nach der Verfassung erlassen. Manche Autoren, z. B. Prusák, J. verteilen die Verfassungsgesetze in vier Gruppen: Verfassungsgesetz als Verfassung, Verfassungsgesetz, das die Verfassung verändert, Verfassungsgesetz, das von der Verfassung ausdrücklich vorausgesetzt wird und das Verfassungsgesetz, das von der Verfassung nicht ausdrücklich vorausgesetzt wird.⁴⁷ Andere Autoren unterscheiden sich zwischen zwei Typen des Verfassungsgesetzes: die von der Verfassung ausdrücklich vorausgesetzte und die von der Verfassung nicht ausdrücklich vorausgesetzte.⁴⁸ Diese Autoren gleichzeitig ergänzen, dass die sachliche Zuständigkeit des Nationalrates beim Erlass von Verfassungsgesetzen nur an diesen abgeschränkt ist, die von der Verfassung ausdrücklich vorausgesetzt werden, bzw. nach Prusák, J. auch an diesen, die die Verfassung direkt verändern und ergänzen. Abgesehen von irgendwelchen theoretischen Meinungen schauen wir, was die Verfassung sagt.

⁴⁶ OTTOVÁ, E.: Teória práva, 2. vyd. Šamorín: Heuréka, 2006, s. 125

⁴⁷ PRUSÁK, J.: Zákon a konštitucionalizmus. In Gerloch, A. – Maršálek, P.: Zákon v kontinentálnim právu. Praha: Eurolex, 2005, s. 137.

⁴⁸ BALOG, B.: Ústavné zákony v právnom poriadku Slovenskej republiky. In. Justičná revue, č. 12/2007, s. 1577.

Der Ausgangspunkt ist Art. 86 der Verfassung, der die sachliche Zuständigkeit des Nationalrates umschließt und weil er die Wortverbindung „vor allem“ benutzt, geht es unzweifelhaft um eine unerschöpfende Liste.⁴⁹ Für den Zweck dieser Arbeit wird Art. 86 Buchst. a) wesentlich, wo steht: *In den Wirkungsbereich des Nationalrates der Slowakischen Republik fällt vor allem die Verfassung, die Verfassungsgesetze und andere Gesetze zu verabschieden und ihre Einhaltung zu kontrollieren.* Die Verfassung ermöglicht die Verfassungsgesetze noch an anderen Stellen zu verabschieden: Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 51 Abs. 2, Art. 86 Buchst. b), Art. 99 Abs. 1, Art. 102 Abs. 3 und Art. 152 Abs. 1, Satz 2 mit dem die von der Verfassung festgelegte Liste abgeschlossen ist. Nach den Meinungen von Prusák und Balog ist der Nationalrat erlaubt, nur diese Verfassungsgesetze und Verfassungsgesetze, die die Verfassung verändern und ergänzen zu verabschieden, keine andere. Diese begränzen die sachliche Zuständigkeit des Nationalrates beim Erlass von Verfassungsgesetzen. Eine gleiche Meinung hat auch Orosz, L., der sagt, dass die Verfassung den Verfassungsgeber durch Verfassungshinweise ermächtigt, andere Verfassungsgesetze zu verabschieden.⁵⁰ Damit kann man nur zustimmen, weil der Verfassungsgeber auch an das Legalitätsprinzip laut Art. 2 Abs. 2 gebunden ist und deshalb kann nicht anders als auf Grundlage der Verfassung, in deren Rahmen und in der gesetzlich bestimmten Art und Weise, handeln.

Was machen wir aber mit dem Art. 86 Buchst. a) und mit der Aussage, dass der Nationalrat nebenbei darf, die Verfassungsgesetze ohne ihre Spezifikation oder Notwendigkeit ihrer ausdrücklichen Hinweisen im Text der Verfassung verabschieden? In demselben Artikel ist auch gesagt, dass der Nationalrat darf, die Gesetze verabschieden. Andere Artikel der Verfassung, z. B. Art. 5 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 5, 10 Abs. 2 und viele anderen umfassen die Ermächtigung des Nationalrates, das Verfassungsgesetz im konkreten Fall zu verabschieden. Wenn wir weiter auf die Logik der Argumentation von Prusák und Balog bestehen würden, müssten wir den Schluss ziehen, dass der Nationalrat nur diese Gesetze verabschieden darf, auf denen die Verfassung ausdrücklich hinweist. Mit solchem

⁴⁹ Laut Drgonec, J. ist die unerschöpfende Liste das Residuum der sozialistischen Rechtskultur; es muss im Rechtsstaat ausgeschlossen werden, damit die Kompetenzen des Staates und seines Organe unerschöpfend bestimmt werden. Vgl. hierzu: DRGONEC, J.: *Ústava Slovenskej republiky. Komentár.* 2. vydanie. Šamorín: Heuréka, 2007, s. 696; mit dieser Meinung kann man nur zustimmen; die Verfassung sollte (auch) in diesen Artikel zugunsten der Rechtssicherheit verändert werden

⁵⁰ OROSZ, L. – SVÁK, J. – BALOG, B.: *Základy teórie konštitucionalizmu.* Bratislava: Eurokódex, 2011, s. 91

Schluss, kann niemand, hoffentlich, einverstanden sein.⁵¹ Warum sollte dann die Bestimmung des Art. 86 Buchst. a) andere Wirkungen im Bezug auf die Verfassungsgesetze als auf die „gewöhnlichen“ Gesetze haben? Warum dürfte der Nationalrat aufgrund dieser Klausel alle Gesetze, aber nicht alle Verfassungsgesetze verabschieden? Nach der Stellung dieser Fragen kann man keinen anderen Schluss ziehen, als auch Procházka, R. zog,⁵² und zwar, dass die Bestimmung des Art. 86 Buchst. a) eine generelle Ermächtigung für den Nationalrat darstellt, nicht nur alle „gewöhnlichen“ Gesetze, sondern auch alle Verfassungsgesetze zu verabschieden, unabhängig davon, ob die Verfassung an anderen Stellen auch ein konkretes Hinweis auf Erlass von Gesetzen oder Verfassungsgesetzen festlegt.⁵³ ⁵⁴ Diese Behauptung unterstützen auch Argumente, dass der Nationalrat bis jetzt den Art. 86 Buchst. a) immer als generelle Ermächtigung zum Erlass sowie der Gesetze als auch Verfassungsgesetze betrachtete und auch, dass diese seine Kompetenz nie in Frage gestellt wurde.⁵⁵ Diese Argumente unterstützen die Logik der obererwähnten These mit den praktischen Erfahrungen. Ich schliesse das an dieser Stelle so ab, dass die Zuständigkeit des Nationalrates umfasst, alle Verfassungsgesetze zu verabschieden. Aber nur an dieser Stelle.⁵⁶

3.1.2 Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes ist in den Artikeln 124 bis 129 der Verfassung bestimmt. Gleich wie beim Nationalrat muss das Legalitätsprinzip laut Art. 2 Abs. 2 der Verfassung respektiert werden: *Die Staatsorgane können nur auf Grundlage der*

⁵¹ Die Tatsache, dass der Nationalrat auch andere Gesetze erlassen darf, als diese, auf die die Verfassung ausdrücklich hinweist, unterstützt auch Orosz, L. Vglch. hierzu: OROSZ, L. – SVÁK, J. – BALOG, B.: *Základy teórie konštitucionalizmu*. Bratislava: Eurokódex, 2011, s. 87

⁵² PROCHÁZKA, R.: *Ľud a sudcovia v konštitučnej demokracii*. Plzeň: Aleš Čenek, 2011, s. 22

⁵³ Orosz, L. sagt im Zusammenhang mit dem Erlass von Gesetzen, dass das ausdrückliche Hinweis „nur“ eine Betonung der Pflicht des Nationalrates ist, das Gesetz zu verabschieden. Vgl. hierzu: OROSZ, L. – SVÁK, J. – BALOG, B.: *Základy teórie konštitucionalizmu*. Bratislava: Eurokódex, 2011, s. 87; ähnlich kann das konkrete Hinweis auf Erlass vom Verfassungsgesetz nur als eine Betonung der Pflicht des Nationalrates betrachtet, das Verfassungsgesetz zu verabschieden; in beiden Fällen kann über Pflicht gesprochen werden; Art. 86 Buchst. a) kann mehr wie Erlaubnis des Nationalrates zum Erlass der Gesetzen und Verfassungsgesetzen verstanden werden; als eine Verbreiterung seines Kompetenzen nicht nur daran, was er macht muss, aber auch daran, was er machen darf, wenn er es als zweckmäßig findet

⁵⁴ Die Tatsache, dass die Auslegung nicht nur einen Teil der selben Bestimmung und die anderen Teile nicht betrifft, wurde schon im Beschluss des Verfassungsgerichtes I ÚS 30/1999 bestätigt

⁵⁵ PROCHÁZKA, R.: *Ľud a sudcovia v konštitučnej demokracii*. Plzeň: Aleš Čenek, 2011, s. 23

⁵⁶ Gleichzeitig ist es nötig zu ergänzen, dass das nicht ein idealer Zustand ist, aber es ist ein realer Zustand, der wir nicht durch falsche Auslegung, sondern durch Veränderung der Verfassung korrigieren sollten

Verfassung, in deren Rahmen und in der gesetzlich bestimmten Art und Weise handeln. Art. 125 Abs. 1 Buchst. a) gibt dem Verfassungsgericht die Kompetenz, *über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung und den Verfassungsgesetzen* (und auch den internationalen Verträgen) *zu entscheiden*. Punkt. *Expressis verbis* erlaubt die Verfassung nicht, damit das Verfassungsgericht über die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung zu entscheiden (gleich wie in der Verfassung Tschechiens). Wenn es sowas machen würde, wäre es eine Handlung *ultra vires* gegen den Art. 2 Abs. 2.⁵⁷ Um das ganze Problem nicht zu vereinfachen, tauch an dieser Stelle – ähnlich wie beim Nationalrat und dem Art. 86 Buchst. a) – ein Interpretationsproblem auf.⁵⁸ Konkret betrifft es den Art. 124, der festlegt: *Das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik ist ein unabhängiges richterliches Organ zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit*. Geht es auch in diesem Fall um irgendwelche generelle Klausel? Darf das Verfassungsgericht laut Art. 124 über die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung entscheiden? Dabei kommt ins Spiel auch Art. 152 Abs. 4⁵⁹, der einen qualitativen Unterschied zwischen die Verfassung und den Verfassungsgesetzen evozieren und aus diesem Grund die Kompetenz des Verfassungsgerichtes über die Vereinbarkeit des Verfassungsgesetzes mit der Verfassung gründen kann.

Was den Art. 124 bezieht, kann er nicht als eine generelle Klausel und eine Ermächtigung für das Verfassungsgericht, die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetzen mit der Verfassung zu überprüfen, angesehen werden. Im Gegensatz zum Art. 86 Buchst. a) geht es um keine Festlegung der Kompetenz, sondern nur um eine allgemeine festgesetzte Botschaft des Verfassungsgerichts; die konkreten Kompetenzen sind in folgenden Artikeln bestimmt. Ähnliche allgemeine Botschaft können wir auch hinsichtlich des Nationalrates (Art. 72 – das alleinige verfassunggebende und gesetzgebende Organ der Slowakischen Republik), des

⁵⁷ Dieselbe Meinung hat auch Drgonec, L., der sagt: die Sicherung der Verfassungsmäßigkeit bezieht sich nicht auf die Sicherung der Vereinbarkeit von Verfassungsgesetzen mit der Verfassung. Das Verfassungsgericht darf nicht das verabschiedete Verfassungsgesetz überprüfen, sogar nicht im Falle der offensichtlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung. Vglch. hierzu: DRGONEC, J.: *Ústava Slovenskej republiky. Komentár*. 2. vydanie. Šamorín: Heuréka, 2007, s. 892

⁵⁸ Grundsätzlich gelten für die Auslegung von Verfassungen die gleiche Regeln wie für Auslegung von anderen Rechtsnormen. Vglch. hierzu: KYSELA, J.: *Několik poznámek k interpretaci ústav, jakož i Ústavy ČR a jejího článku 46 zvláště*, In: *Problémy interpretace a argumentace v soudobé právní teorii a právní praxi*. Praha: Eurolex Bohemia, 2003, s. 165. Vglch. hierzu auch den Beschluss des Verfassungsgerichtes I. ÚS 30/1999, in dem es den einzelnen Unterschied von der Auslegung der anderen Rechtsvorschriften äußerte: die autentische Auslegung von der Verfassung und den Verfassungsgesetzen darf nur das Verfassungsgericht ermitteln

⁵⁹ Art. 152 Abs. 4 der Verfassung: *Die Auslegung und die Verwirklichung der Verfassungsgesetze, der Gesetze und sonstiger allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften haben im Einklang mit dieser Verfassung zu stehen*.

Präsidenten (Art. 101 – Oberhaupt der Slowakischen Republik), der Regierung (Art. 108 - das oberste Organ der vollziehenden Gewalt), der Staatsanwaltschaft (Art. 149 - sie wahrt die Rechte und die durch Gesetz geschützten Interessen natürlicher und juristischer Personen und des Staates) usw. finden. Aber ihre konkreten Kompetenzen sind auch erst in folgenden Artikeln genannt.⁶⁰

Jetzt noch zum Art. 152 Abs. 4, der laut Drgonec, J. eine Verfassungsgrundlage ist, aus dem sich die Überordnung der Verfassung den Verfassungsgesetzen, Gesetzen und anderen allgemein verbindlichen Vorschriften ergibt und der eine Verfassungsgrundlage der Hierarchie der slowakischen Rechtsordnung darstellt.⁶¹ Damit behauptet er *de facto*, dass die Verfassung den Verfassungsgesetzen übergeordnet ist und bildet so einen Raum für Missbrauch dieser Behauptung, um die Kompetenz des Verfassungsgerichtes zu gründen, die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung zu überprüfen.⁶² ⁶³ Er lehnt sich auch an die Aussage, dass das Verfassungsgericht selbst äußerte, dass der Art. 152 Abs. 4 ein allgemeines Prinzip der Auslegung und Verwirklichung des Rechts ist.⁶⁴ Unzweifelhaft ist es so, aber das bedeutet nichts mehr als dass alle Rechtsvorschriften im Einklang mit der Verfassung ausgelegt werden sollen. Art. 152 Abs. 4 kann im Auslegungsverfahren benutzt werden, aber er gründet in keinem Fall die Kompetenz des Verfassungsgerichtes im Vereinbarkeitsverfahren. Für die Hierarchie der slowakischen Rechtsordnung ist der Art. 125 Abs. 1, nicht Art. 152 Abs. 4 entscheidend aus diesen Gründen: erstens, Art. 152 Abs. 4 steht in den Übergangs- und Schlußbestimmungen, wo ihn der Verfassungsgeber nicht zufällig ordnete aber weil er sich nur die Vorschriften betrifft, die vor der Verfassung beschlossen wurden;⁶⁵ zweitens, er kann nicht die Grundlage für die Hierarchie der slowakischen Rechtsordnung sein, wenn er sich nicht zwischen einzelnen sub-gesetzlichen Vorschriften

⁶⁰ Auch im Beschluss des Verfassungsgerichtes I. ÚS 2/95 können wir eine unterstützte Meinung zu dieser These finden, weil hier das Verfassungsgericht sich entschied, dass die erschöpfende Liste der Kompetenzen des Verfassungsgerichtes in Artikeln 125 – 129 und 130 Abs. 3 umfasst sind

⁶¹ DRGONEC, J.: Ústava Slovenskej republiky. Komentár. 2. vydanie. Šamorín: Heuréka, 2007, s. 40.

⁶² Erinnern wir uns daran, dass genau Drgonec, L. in demselben Buch die Möglichkeit des Verfassungsgerichtes, die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung zu überprüfen, ablehnte

⁶³ Auch solche Meinungen existieren, dass die Verfassungsgesetze nur eine Art von Gesetzen sind, deshalb darf das Verfassungsgericht über ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung entscheiden. Vglch. hierzu: SOBEK, T.: Lední medvěd není medvěd, ústavní zákon není zákon. Na <http://jinepravo.blogspot.com/2009/09/tomas-sobek-ledni-medved-neni-medved.html>. Dieses Argument finde ich schon in Tschechien als abseitig und unbegründet nur wegen der Tatsache, dass das Gesetz mit der einfachen und das Verfassungsgesetz mit der qualifizierten Mehrheit verabschiedet wird

⁶⁴ Beschluss des Verfassungsgesetzes ÚS 15/98; es ergibt sich auch aus dem Wortlaut des Art. 152 Abs. 4: *Die Auslegung und die Verwirklichung der Verfassungsgesetze ...*

⁶⁵ PROCHÁZKA, R.: Lud a sudcovia v konštitučnej demokracii. Plzeň: Aleš Čenek, 2011, s. 37

nicht unterscheidet, sondern alle in einen Topf wirft;⁶⁶ und drittens, bis heute in der Geschichte der Slowakei wurde keinen Antrag auf die Überprüfung der Vereinbarkeit des Verfassungsgesetzes mit der Verfassung laut Art. 152 Abs. 4 erhoben und auch wenn solchen erhoben werden hätte, hätte er vom Verfassungsgericht mit der häufigen Begründung abgelehnt, dass es nicht über die Vereinbarkeit der Vorschriften der gleichen Rechtskraft entscheidet.⁶⁷

Weder Art. 124 noch Art. 152 Abs. 4 gründen aufgrund des Obergennantes die Kompetenz des Verfassungsgerichtes, die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung zu überprüfen. Art. 152 Abs. 4 ist nicht die Grundlage der Hierarchie der slowakischen Rechtsordnung, die Rechtskraft der Verfassung und der Verfassungsgesetze ist identisch⁶⁸ und das Verfassungsgericht entscheidet nicht über die Vorschriften der gleichen Rechtskraft.⁶⁹

⁶⁶ Im Gegensatz zum Art. 125 Abs. 1, der sich in sub-gesetzlichen Vorschriften zwischen Verordnungen der Regierung, allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Ministerien und anderer Zentralorgane der Staatsverwaltung, allgemein verbindlichen Verordnungen der Organe der Gebietsselbstverwaltung, allgemein verbindlichen Verordnungen laut Art. 68, allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der örtlichen Organe der Staatsverwaltung und allgemein verbindlichen Verordnungen der Gebietsselbstverwaltung laut Art. 71 Abs. 2 unterscheidet

⁶⁷ Z.B. Beschluss des Verfassungsgerichtes PL. ÚS 15/2000 oder PL. ÚS 5/1997

⁶⁸ Beide werden vom demselben Organ beschlossen – vom Verfassungsgeber (*pouvoir constituant*), in der gleichen Prozedur und mit der gleichen Mehrheit; sie können die gesellschaftlichen Verhältnisse der gleichen Qualität und des gleichen Umfangs regeln, der Gesetzgeber selbst erkennt ihre Identität an mehreren Stellen an, (z. B. § 45 des Gesetzes N. 38/1993 Z.z. über die Organisation des Verfassungsgerichtes, das Verfahren von ihm und die Position ihrer Richter, der unzweifelhaft nicht nur die Auslegung von Verfassungsgesetzen, sondern auch der Verfassung umfasst, so wie es im Art. 129 der Verfassung steht); der einzelne Unterschied in der Slowakei zwischen der Verfassung und der Verfassungsgesetze ist die Zeit ihrer Verabschiedung – zuerst war die Verfassung und dann anschließend die Verfassungsgesetze; zur Bestätigung der gleichen Rechtskraft der Verfassung und der Verfassungsgesetze vglch.: DRGONEC, J. – KVASNIČKOVÁ, J.: *Mutácie ústavnosti. Vybrané ústavné inštitúty na Slovensku a vo svete*. Bratislava: IVO, 2000, s.138; verschiedene Meinung hat Orosz, L.; er würde nicht mit der Aussage einverstanden sein, dass die beiden die gesellschaftlichen Verhältnissen der gleichen Qualität und des gleichen Umfangs regeln; als Vertreter der Konzeption des unveränderbaren Kernes der Verfassung behauptet er, dass die Verfassung Prävalenz über Verfassungsgesetze hat; trotzdem lehnt er den senkrechten Vorrang der Verfassung vor den Verfassungsgesetzen im formell-rechtlichen Sinn ab (vglch. Hierzu: OROSZ, L. – SVÁK, J. – BALOG, B.: *Základy teórie konštitucionalizmu*. Bratislava: Eurokódex, 2011, s. 91); an dieser Stelle reicht es, um zu konstatieren, dass die normative Kraft der Verfassung und der Verfassungsgesetze in der Slowakei gleich ist

⁶⁹ Vglch. hierzu auch: FILIP, J.: *Ústavní právo České republiky*, sv. 1. 4. vyd. Brno: MU Brno, 2003, s. 111

3.2 Konzeption des unveränderbaren Kernes in der slowakischen Verfassung

Wir haben schon früher gesagt, dass die deutsche und auch die tschechische Verfassung einen unveränderbaren Kern umfassen. Wie ist es aber mit der slowakischen Verfassung?

Nach manchen Autoren ist der unveränderbare Kern, der die Identität der Verfassungsordnung gründet, ein immanenter Teil der Verfassung auch wenn er nicht ausdrücklich geäußert ist.⁷⁰ Das würde bedeuten, dass auch die slowakische Verfassung den unveränderbaren Kern hat. Andere Stellung hat Procházka, R.⁷¹, der diese Idee über den unveränderbaren Kern in allen Verfassungen ablehnt.⁷² Die theoretische Doktrin steht dann über die Absicht des Verfassungsgebers (*pouvoir constituant*), der keine Schanze hat, sie zu vermeiden, obwohl er sie in der Verfassung nicht haben wollte. Zusätzlich weiss der Verfassungsgeber nicht, was eigentlich der unveränderbare Kern umfasst. Er erfährt es erst *ex post* mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtes. Das Verfassungsgericht hat dann eine dominante Position über den Verfassungsgeber, obwohl seine Gewalt nicht vom Volke als die einzelne Quelle der Staatsgewalt abgeleitet wird, sondern vom Gesetzgebern, der unzweifelhaft unter dem Verfassungsgeber steht. Gleichzeitig ist diese These gegen das Grundprinzip des Rechtsstaates – Legalitätsprinzip, das (wie schon früher bei der deutschen Verfassung gesagt wurde) unbedingt auch zum unveränderbaren Kern gehören müsste. Und nach diesem Prinzip sind die Organe der Staatsgewalt an der Verfassung gebunden; und die Verfassung darf dem Verfassungsgericht nicht, über die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung entscheiden.

Bessere anschauliche Darstellung und so auch Erklärung und Vergleichung dieser komplizierten Problematik ist in der Anlage angeboten.⁷³ In der deutschen Verfassung entschied das *pouvoir constituant originare* – das Volk, das mit dem Staat einen Gesellschaftsvertrag abschloss, deren Fiktion eine Verfassung ist – das manche Prinzipien (aufgrund der deutschen Geschichte, besonders der Weimarer Zeit) so wichtig ist, dass ihre

⁷⁰ Z. B. MERKL, A.: Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues. In Gesellschaft, Staat und Recht. Wien, 1931. In. HOLLÄNDER, P.: Filosofie práva. Plzeň: Aleš Čeněk, 2006, s. 64

⁷¹ Andere Stellung (ähnliche wie Procházka, R.) – dass kein universeller unveränderbaren Kern in allen Verfassungen existiert – auch In ŠIMÍČEK, V.: Materiální ohnisko ústavního pořádku, jeho ochrana a nálež Ústavního soudu ve věci Melčáka. In. OROSZ, L. – SVÁK, J. – BALOG, B.: Základy teórie konštitucionalizmu. Bratislava: Eurokódex, 2011, s. 81

⁷² PROCHÁZKA, R.: Lud a sudcovia v konštitučnej demokracii. Plzeň: Aleš Čeněk, 2011, s. 31

⁷³ Sieh Anlage dieser Arbeit – S. 36

Veränderung für ewig unzulässig ist (Art. 79 Abs. 3). Es entschied auch, dass die Verfassung in anderen Teilen (immer im Einklang mit diesen Grundprinzipen) verändern oder ergänzt kann und zwar durch Gesetz. Diese Veränderung darf *pouvoir constituent constitué* vollziehen – vom zwei Dritteln der Mitglieder des Parlaments. *Pouvoir constituent originaire* entschied auch, dass die Vereinbarkeit dieser Gesetze und auch „gewöhnlicher“ Gesetze (vom *pouvoir constitué* erlassene) mit der Verfassung und besonders mit der Ewigkeitsklausel vom Verfassungsgericht überprüft werden kann.

In der tschechischen Verfassung ist es ein bisschen anders. *Pouvoir constituent originaire* entschied sich, den unveränderbaren Kern in die Verfassung (Art. 9 Abs. 2) zu komponieren, aber nicht die ausdrückliche Kompetenz des Verfassungsgerichtes die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung zu überprüfen. Trotzdem kann das Verfassungsgericht diese Kompetenz haben und zwar im Falle der Unvereinbarkeit des Verfassungsgesetzes mit dem unveränderbaren Kern der Verfassung, weil dieses Prinzip wichtiger (sogar das wichtigste) ist und *pouvoir constituent originaire* selbst dieses Prinzip vor allen Anfechtungen wehren wollte. Das Legalitätsprinzip ist nicht verletzt. Das Verfassungsgericht als *pouvoir constitué* ist dem *pouvoir constituent originaire* immer untergeordnet. Es sieht so aber aus, dass das Verfassungsgericht in manchen Fällen (wenn der unveränderbare Kern angefochten werden könnte) dem *pouvoir constituent constitué* – dem Parlament – das das Verfassungsgesetz gegen unveränderbaren Kern erlässt, übergeordnet ist; es kann das Verfassungsgesetz dann für nichtig erklären.⁷⁴

In der slowakischen Verfassung ist es noch anders. Es gibt keinen unveränderbaren Kern. Natürlich umfasst auch die slowakische Verfassung Normen mit Grundprinzipen, die materiell höhere Qualität haben als andere.⁷⁵ Diese sind aber materiell übergeordnet nur bei Interpretation. Wie schon früher im Zusammenhang mit Art. 152 Abs. 4 erklärt wurde (Kapitel 3.1.2) bedeutet es nur das, dass alle Rechtsvorschriften im Einklang mit der Verfassung und besonders mit ihren Grundprinzipen interpretiert werden sollen. Es geht aber nicht um einen unveränderbaren Kern wie in der Verfassung Deutschlands, Tschechiens oder anderer Staaten.⁷⁶ In der slowakischen Verfassung gibt es keine bestimmte Klausel, dass irgendwelche Veränderung der Verfassung unzulässig wäre. Hier geht es mehr um eine

⁷⁴ Als in dem Fall „Melčák“ passierte – siehe Kapitel 2.2 dieser Arbeit

⁷⁵ Z. B. Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 Abs. 1), Rückwirkungsverbot (Art. 50 Abs. 6), Legalitätsprinzip (Art. 2 Abs. 2) usw.

⁷⁶ Z.B. Frankreich, Griechenland, Portugal, Österreich. Vglch. hierzu: HOLLÄNDER, P.: *Filosofie práva*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2006, s. 58-60

„verfassungskonforme“ Auslegung⁷⁷ (ähnlich wie in EU – „EU-konforme Auslegung“), die Sinn und Zweck nur im Auslegungsverfahren, aber nicht im Verfahren über die Vereinbarkeit hat. Und wie wir schon in Kapitel 3.1 erklärten, kann das Verfassungsgericht die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung nicht überprüfen und der Nationalrat kann alle Verfassungsgesetze verabschieden.

⁷⁷ Zur Problematik der verfassungskonformen Auslegung vgl. Beschluss des Verfassungsgesetzes der Slowakei PL. ÚS 15/1998, dessen Wesenheit ist: wenn eine Bestimmung in zwei Weisen ausgelegt werden kann und eine davon ist im Einklang mit der Verfassung und die andere nicht, kein verfassungsmäßiger Grund existiert, diese Bestimmung für nichtig zu erklären; vgl. hierzu auch Entscheidung des Verfassungsgesetzes der Slowakei I. ÚS 338/2006, in der es festlegte, dass die verfassungskonforme Auslegung eine Befugnis, aber auch Pflicht der allgemeinen Gerichte ist, die sich aus dem Art. 152 Abs. 4 ergibt

3.3 Probleme und mögliche Lösungen mit den Verfassungsgesetze in der Slowakei

Warum ist es eigentlich so wichtig festzulegen, ob das Verfassungsgericht die Kompetenz hat, die Vereinbarkeit der Verfassungsgesetze mit der Verfassung zu überprüfen und im Falle der Unvereinbarkeit, das Verfassungsgesetz für nichtig zu erklären? Für Erklärung helfen uns Fragen, die im Artikel mit der provokativen Überschrift „Über verfassungsmäßiges Delirium“ (im Original „O ústavnom delíriu“) gestellt wurden, welcher eigentlich Anlaß für Schreiben von dieser Arbeit war.⁷⁸ Hier wurde erwähnt, dass die Verfassung nur ein Spielchen in den Händen von irgendwelcher *ad hoc* Gruppe von 90 Mitgliedern ist, die gerade im Parlament sitzt.⁷⁹ Grund für diese Aussage war das Verfassungsgesetz N. 254/2006 über die Gestaltung und Tätigkeit des Ausschusses des Nationalrates für Überprüfung von Entscheidungen des nationalen Sicherheitsrates. Zuerst wurde dieser Ausschuss durch „gewöhnliches“ Gesetz⁸⁰ gegründet. Das Verfassungsgericht überprüfte dieses Gesetz und es ganz richtig für nichtig erklärte, weil es gegen das Grundprinzip – Gewalteinteilung – war.⁸¹ In Deutschland und Tschechien gehört das Prinzip der Gewalteinteilung zum unveränderbaren Kern, weil es eng mit dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip zusammenhängt. Weil kein unveränderbarer Kern in der slowakischen Verfassung existiert und der Nationalrat alle Verfassungsgesetze verabschieden kann, erließ der Nationalrat das Verfassungsgesetz fast mit dem gleichen Wortlaut und brach so das Beschluss des Verfassungsgerichtes durch, obwohl es endgültig und unveränderbar sein soll. Jeder muss sehen, dass dieser Zustand in der slowakischen Verfassung nicht besonders richtig ist. Aus diesen Gründen werden mehrere Fragen aufgetaucht und zwar kann der Nationalrat wirklich ohne Grenzen alle Verfassungsgesetze verabschieden? Kann der Nationalrat mit dem Verfassungsgesetz die Grundrechte der individuellen Personen verletzen? Gibt es keine Möglichkeit, damit das Verfassungsgericht ein Verfassungsgesetz für nichtig erklärt?

⁷⁸ ŠEBEJ, F.: O ústavnom delíriu. In. *.týždeň*. 2008, č. 39. (zur Verfügung auch in <http://www.konzervativizmus.sk/article.php?2158>)

⁷⁹ ŠEBEJ, F.: O ústavnom delíriu. In. *.týždeň*. 2008, č. 39. (zur Verfügung auch in <http://www.konzervativizmus.sk/article.php?2158>)

⁸⁰ Gesetz N. 215/2004 Zb. über den Schutz der geheimen Tatsachen

⁸¹ Beschluss des Verfassungsgesetzes N. 6/2005 (Pl. ÚS 6/04); Grund für die Entscheidung, dass das Gewalteinteilungsprinzip verletzt wurde, war, dass der Ausschuss aus Abgeordneten des Nationalrates bestand

3.3.1 Individuelle Schutz der Grundrechte

Theoretisch wäre es eine Möglichkeit, wenn das Verfassungsgericht das Verfassungsgesetz für nichtig erklären könnte, die sich von Art. 127 und 127a⁸² ergibt. Laut Art. 127 Abs. 1 entscheidet das Verfassungsgericht über Beschwerden der natürlichen oder juristischen Personen, wenn sie einwenden, dass ihre Grundrechte und -freiheiten verletzt wurden, soweit über den Schutz dieser Rechte und Freiheiten nicht vor einem anderen Gericht entschieden wird. Laut Art. 127 Abs. 2, wenn das Verfassungsgericht die Beschwerde stattnimmt, entscheidet es, dass durch den rechtskräftigen Beschluss, die Maßnahme oder durch andere Intervention die Grundrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden und es hebt den Beschluss, die Maßnahme oder Intervention auf.

Im Gegensatz zum Verfahren über Vereinbarkeit, in welchem dem Verfassungsgericht verboten ist, die Vereinbarkeit des Verfassungsgesetzes mit der Verfassung zu überprüfen, solches Verbot existiert im Verfahren über Beschwerde nicht. Gegenteillich kann die Verfassungsbeschwerde von allen natürlichen und juristischen Personen erhoben werden, die ihre Verletzung von Grundrechten oder Grundfreiheiten durch den Beschluss, Maßnahme oder andere Intervention einwenden. Das Verfassungsgesetz darf theoretischerweise als andere Intervention betrachtet werden. Das letzte Wort in der Entscheidung, was der Begriff „andere Intervention“ umfasst, wird das Verfassungsgericht haben, als das Einzige, das für die authentische Auslegung der Verfassung und für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Wenn es aber nicht möglich wäre, das Verfassungsgesetz unter „andere Intervention“ zu subsumieren, gibt es noch die Möglichkeit, das Verfassungsgesetz sogar unter den rechtskräftigen Beschluss oder die Maßnahme zu subsumieren. Als Vorbild nehmen wir die Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union, in welcher beim Schutz von Grundrechten solche Auslegung verwendet wird, dass der rechtskräftige Beschluss nicht nur nach der Form, sondern auch nach dem Inhalt betrachtet wird. Der Gerichtshof lässt die Möglichkeit zu, nicht nur die Unrechtmäßigkeit des individuellen Rechtsaktes, sondern auch der Verordnung als normativer Rechtsakt anzufechten, wenn sie auf die individuelle Person einen direkten und persönlichen Einfluss hat.⁸³ Das bedeutet, dass obwohl ein Rechtsakt als Verordnung bezeichnet ist, wird es nicht als allgemeine verbindliche Rechtsvorschrift

⁸² Weiteres Verfahren laut Art. 127a ist grundsätzlich identisch mit dem Verfahren laut Art. 127, deswegen sprechen wir im weiteren Vorlauf nur über Art. 127

⁸³ Z. B. Italien v. Kommission, C 298/00. In PROCHÁZKA, R.: *Ľud a sudcovia v konštitučnej demokracii*. Plzeň: Aleš Čenek, 2011, s. 43

betrachtet, sondern als ein individueller Rechtsakt. Wenn so eine Verordnung betrachtet werden kann, warum nicht auch ein Verfassungsgesetz, das das Verfassungsgesetz nur formell ist, aber inhaltlich geht es um einen individuellen Rechtsakt?⁸⁴

Als solches kann auch das Verfassungsgesetz über die Verkürzung der Wahlperiode der Nationalrat der Slowakischen Republik betrachtet werden.⁸⁵ Seine Adressaten sind nicht konkret bestimmt, aber wegen der Umstände, die die Adressaten individualisieren (Abgeordnetenmandaten), hat das Verfassungsgesetz auf sie einen direkten und persönlichen Einfluss. Solche Beschwerde wurde in der Geschichte der Slowakischen Republik nie erhoben, deswegen bleibt diese Möglichkeit, das Verfassungsgesetz vom Verfassungsgericht aufzuheben, nur in der theoretischen Ebene. Es gibt viele Argumenten für und gegen diese These. Ich nenne ein paar von ihnen.

Argument für diese These ist erstens, dass im Gegenteil zu der These des unveränderbaren Kernes, die These der Aufhebung des Verfassungsgesetzes durch eine Verfassungsbeschwerde verletzt nicht das Grundprinzip des Rechtsstaates – das Legalitätsprinzip, weil das Verfassungsgericht nach der Verfassung zuständig ist, über die Verfassungsbeschwerde zu entscheiden. Zweitens, Unterstützung stellt schon erwähnte analogische Betrachtung von Verordnungen der EU und auch der erfolgreiche Versuch in Tschechien dar, das Verfassungsgesetz für verfassungswidrig aufgrund ähnlicher Gründe zu erklären.⁸⁶ Drittens, das Vorteil dieser These im Gegensatz zur These des unveränderbaren Kernes ist, dass das Verfassungsgericht in diesem Fall nicht allgemein dem Verfassungsgeber übergeordnet ist, was auch nicht möglich ist, weil die Gewalt des Verfassungsgebers direkt vom Volke und die Gewalt des Verfassungsgerichts vom Gesetzgeber abgeleitet wird. Viertens, das Verfassungsgericht der Slowakei beschäftigt schon, dass das Gesetz allgemein sein muss und nicht für Regelung der individuellen Verhältnisse misbraucht werden kann. Und wenn sowas für Gesetz gilt, muss es noch mehr für Verfassungsgesetz gültig sein.⁸⁷ Fünftens, wenn der Verfassungsgeber einen individuellen Rechtsakt verabschiedet, der nur

⁸⁴ Nach der Rechtstheorie ist der individuelle Rechtsakt eine Entscheidung, die das Verhältnis der konkreten Subjekten reguliert. Hier liegt der Unterschied zwischen den individuellen und normativen Rechtsakt, für den die Allgemeinheit typisch ist. Der normative Rechtsakt ist allgemein verbindlich, der individuelle Rechtsakt nur für Subjekten, die es unmittelbar betrifft. In OTTOVÁ, E.: Teória práva, 2. vyd. Šamorín: Heuréka, 2006, s. 274

⁸⁵ Verfassungsgesetze N. 330/2011 Z.z., N. 70/1994 Z.z. und N. 82/2006 Z.z.

⁸⁶ Beschluss des Verfassungsgerichtes Tschechiens PL.ÚS 27/2009

⁸⁷ Vglch. hierzu Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei PL. ÚS 18/2006

formell als ein normativer Rechtsakt aussieht, geht es um die Handlung *ultra vires*, die das Legalitätsprinzip verletzt.⁸⁸

An anderer Seite sind Argumente gegen diese These und zwar erstens, dass die Analogie im Verfassungsrecht nicht benutzt werden kann;⁸⁹ deshalb ist das Vergleich von Verordnungen mit Verfassungsgesetzen nicht besonders richtig. Zweitens, die extensive Auslegung ist nicht völlig zulässig,⁹⁰ was bedeutet, dass die Subsumierung des Verfassungsgesetzes unter den Beschluss, die Maßnahme oder Intervention Schwierigkeiten verursacht kann. Drittens, das Verfassungsgesetz über die Verkürzung der fünften Wahlperiode des Abgeordnetenhauses⁹¹ wurde primär aufgrund des Widerspruchs mit dem unveränderbaren Kern der tschechischen Verfassung aufgehoben und die slowakische Verfassung hat den unveränderbaren Kern nicht.⁹² Viertens, mehrere Personen versuchten, die Aufhebung von der allgemein verbindlichen Vorschrift aufgrund der Verletzung ihrer Grundrechte im Verfahren über Beschwerde zu erreichen, das Verfassungsgesetz lehnte es bis jetzt immer ab.⁹³ Fünftens, bis heute wurde keine solche Beschwerde erhoben, deshalb haben wir keine Unterstützung unserer These aus der realen Welt.

Es könnte bestimmt mehr Argumente für und gegen diese These sein, aber das ist nicht Zweck dieser Arbeit. Zweck war, diese These zu skizzieren, als bis jetzt die einzelne Möglichkeit des Verfassungsgerichtes, das Verfassungsgesetz aufzuheben.

⁸⁸ Dieses Argument wurde benutzt in KÜHN, Z.: Nad úterním usnesením ÚS o ústavní stížnosti M. Melčáka. In <http://jinepravo.blogspot.com/2009/09/nad-uternim-usnesenim-us-o-ustavni.html>

⁸⁹ Vglch. hierzu Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei I. ÚS 30/1999

⁹⁰ Vglch. hierzu Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei I. ÚS 30/1999

⁹¹ Das Verfassungsgesetz N. 195/2009 Sb. über die Verkürzung der fünften Wahlperiode des Abgeordnetenhauses

⁹² Zusätzlich ist nötig zu ergänzen, dass es im Beschluss des Verfassungsgerichtes Tschechiens Pl. ÚS 18/2006, aus der Verletzung des Rechtes auf ruhige Ausübung der öffentlichen Aufgaben ausgegangen wurde, das vom Recht der Bürger, an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten entweder direkt, oder durch freie Wahl ihrer Vertreter teilzunehmen, abgeleitet wurde; aber das Verfassungsgericht der Slowakei entschied schon mit dem Beschluss II. ÚS 796/2000 dass das Verbleiben in der Funktion des Abgeordneten nicht unter das im Art. 30 Abs. 1 festgelegte Grundrechte zu subsumieren ist; deshalb hätten wir keinen Grund, die Beschwerde zu erheben

⁹³ Vglch. hierzu Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei II. ÚS 806/2000 oder IV. ÚS 11/2004, die aber nicht das Verfassungsgesetz, sondern das Gesetz betrafen; im Beschluss IV. ÚS 11/2004 wurde entschieden, dass für Erlass von Gesetzen ausschließlich der Nationalrat zuständig ist, was selbst nicht die Rechte laut Art. 1 und Art. 12 Abs. 4 der Verfassung verletzen kann

SCHLUSS

Zweck dieser Arbeit war drei Verfassungen von drei verschiedenen Ländern (Deutschland, Tschechien und Slowakei) zu vergleichen, um festzustellen, ob in diesen ein unveränderbarer Kern existiert und wenn ja, was er umfasst. Jetzt wissen wir schon, dass der unveränderbarer Kern sich in den Verfassungen von Deutschland und Tschechien befindet, aber nicht in der slowakischen Verfassung. Zusätzlich haben wir gezeigt und bewiesen, dass der Nationalrat in der Slowakei alle Verfassungsgesetze verabschieden darf und dass das Verfassungsgericht nicht dieses Verfassungsgesetz für nichtig erklären darf, obwohl es nicht im Einklang mit der Verfassung wäre, weil es diese Kompetenz nach der Verfassung nicht hat und das Legalitätsprinzip respektieren muss. Die einzelne Möglichkeit, das Verfassungsgesetz vom Verfassungsgericht aufzuheben, ist aufgrund einer Beschwerde, wenn die Grundrechte der individuellen Person verletzt werden. Diese Möglichkeit ist aber nur theoretisch, weil bis jetzt keine solche Beschwerde erhoben wurde.

Es wurde auch mehrmals betont, dass das Verfassungsgericht nicht dem Nationalrat übergeordnet werden kann, weil seine Gewalt, im Gegensatz zum Nationalrat, nicht direkt vom Volke (von dem alle Staatsgewalt ausgeht), sondern vom Gesetzgeber abgeleitet wird. Gleichzeitig wiesen wir auf einen der Gründe hin, warum die Tendenzen existieren, das Verfassungsgericht über den Nationalrat stellen und zwar, dass die Beschlüsse des Verfassungsgerichtes manchmal mit dem Verfassungsgesetz durchbrochen werden. Der zweite Grund ist, ein allgemeines Nichtvertrauen zu der Mehrheit.⁹⁴ Der dritte Grund ist Erfahrungen von der Geschichte, besonders von der Weimarer Zeit, und Befürchtung, dass die Geschichte wiederholen könnte.

Eine Möglichkeit, diese Befürchtungen zu beseitigen und gleichzeitig nicht allgemein das Verfassungsgericht dem Verfassungsgeber zu überordnen, ist, die Verfassung in solcher Weise zu verändern, dass der Verfassungsgeber nicht allgemein alle Verfassungsgesetze verabschieden könnte, sondern nur diese, die die Verfassung direkt verändern und ergänzen. Die generelle Klausel des Art. 86 Buchst. a) bleibt generell zu Gesetzen, aber zu Verfassungsgesetzen verwandelt sich in eine konkrete. Der Verfassungsgeber könnte dann

⁹⁴ Dieses Nichtvertrauen konnte auch zum Verfassungsgericht sein, das in manchen Fällen, besonders in der Slowakei, noch mehr empfänglich sein kann, seine Macht zu misbrauchen, populistische Entscheidungen zu treffen und die Politik in solchen Sachen zu mischen, wo sie nicht gehört, als der Verfassungsgeber. Vgl. hierzu: PROCHÁZKA, R.: *Ľud a sudcovia v konštitučnej demokracii*. Plzeň: Aleš Čenek, 2011, s. 100 und folg.

weiter alle Gesellschaftsverhältnisse regeln, aber nur mit den Gesetzen, deren Vereinbarkeit mit der Verfassung vom Verfassungsgericht überprüft werden kann. Andere Verfassungsgesetze, die nicht direkt die Verfassung verändern und ergänzen, würden der Ratifikation im Referendum unterliegen.

Zuletzt noch ein paar Überlegungen, warum ich ablehne, die allgemeine Überordnung vom Verfassungsgericht dem Nationalrat. Der wichtigste Grund ist, dass seine Richter nicht in allgemeinen Wahlen gewählt werden, sondern vom Nationalrat, der die Doppelzahl der Kandidaten einwirft und der Präsident dann von diesen 13 Richtern ernannt. Die Abgeordneten sind die Vertreter des Volkes, nicht die Verfassungsrichter. Diese Vertreter können deshalb irgendwelche Verfassungsgesetze verabschieden und die Richter können dagegen nichts tun, es sei denn, dass die Grundrechte der individuellen Personen mit diesem Verfassungsgesetz verletzt werden und eine Beschwerde aus diesem Grund erhebt wird. Ganz zum Schluss nehmen wir noch ein extremes Beispiel, wenn 90 der Abgeordneten durch das Verfassungsgesetz nicht nur die Grundrechte einer individuellen Person verletzen, aber sogar z.B. die ganze zweite Abteilung der slowakischen Verfassung – Grundrechte und Grundfreiheiten – aus der Verfassung wegschmeissen. Schon in den weniger extremen Fällen würden viele sagen, dass das Verfassungsgericht eine Kompetenz, solches Verfassungsgesetz für nichtig zu erklären, haben muss. Ich sage aber immer das Gegenteil. Diese 90 Abgeordneten müssten von den Bürgern gewählt werden. Sie müssten deswegen wesentliche Unterstützung vom Volke haben. Diese Abgeordneten sind auch keine Wesen aus dem Universum, sondern eine repräsentative Stichprobe der Gesellschaft. Und wenn die Gesellschaft so pervers wäre, dass sie die Grundrechte nicht respektieren würde, würde auch kein Gericht ihr helfen. Unzweifelhaft ist diese Problematik aber sehr kompliziert und nicht endgültig entschieden, ich hoffe aber, dass auch meine Meinungen zu diesem Thema nützlich waren.

LITERATURVERZEICHNIS

RECHTSAKTEN

Beschluss des Verfassungsgesetzes der Slowakei N. 6/2005 (Pl. ÚS 6/04)

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei PL. ÚS 15/1998

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei PL. ÚS 15/2000

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei PL. ÚS 18/2006

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei PL. ÚS 5/1997

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei I. ÚS 30/1999

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei I. ÚS 338/2006

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei II. ÚS 796/2000

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei II. ÚS 806/2000

Beschluss des Verfassungsgerichtes der Slowakei IV. ÚS 11/2004

Beschluss des Verfassungsgerichtes Tschechiens PL.ÚS 27/2009

Beschluss des Verfassungsgerichts Tschechiens N. 14/1994 Sb. (Pl. ÚS 19/93)

Beschluss des Verfassungsgerichts Tschechiens N. 446/2008 Sb. (Pl. ÚS 19/08) – „Lissabon 1“

Beschluss des Verfassungsgerichts Tschechiens N. 387/2009 Sb. (Pl. ÚS 29/09) – „Lissabon 2“

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG), BGBl. I S. 1473

Gesetz N. 215/2004 Zb. über den Schutz der geheimen Tatsachen

Gesetz N. 38/1993 Z.z. über die Organisation des Verfassungsgerichtes, das Verfahren von ihm und die Position ihrer Richter

Urteil des Gerichtshofes der europäischen Union Italien v. Kommission, C 298/00

Verfassung der Tschechischen Republik N. 1/1993 Sb.

Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb.

Verfassungsgesetz N. 195/2009 Sb. über die Verkürzung der fünften Wahlperiode des Abgeordnetenhauses

Verfassungsgesetz N. 330/2011 über die Verkürzung der Wahlperiode der Nationalrat der Slowakischen Republik

Vergassungsgesetz N. 82/2006 über die Verkürzung der Wahlperiode der Nationalrat der Slowakischen Republik

Verfassungsgesetz N. 70/1994 über die Verkürzung der Wahlperiode der Nationalrat der Slowakischen Republik

Verfassungsgesetz N. 244/1998 Z.z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 9/1999 Z. z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 90/2001 Z. z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 140/2004 Z. z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 323/2004 Z. z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 463/2005 Z. z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 92/2006 Z. z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 210/2006 Z. z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 100/2010 Z. z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 356/2011 Z.z., das die Verfassung der Slowakischen Republik N. 460/1992 Zb. verändert und ergänzt

Verfassungsgesetz N. 493/2011 Z.z. über die Staatsbudgetverantwortlichkeit

Verfassungsgesetz N. 254/2006 über die Gestaltung und Tätigkeit des Ausschusses des Nationalrates für Überprüfung von Entscheidungen des nationalen Sicherheitsrates

LITERATUR

BRACHER, K-D.: *Die Auflösung der Weimarer Republik*. 1. Aufl., 1955, Kapitel: III: Die Parteien im demokratischen Raum, 1: Über Funktion und Charakter der Parteien

DRGONEC, J.: *Ústava Slovenskej republiky. Komentár*. 2. vydanie. Šamorín: Heuréka, 2007.

- DRGONEC, J. – KVASNIČKOVÁ, J.: *Mutácie ústavnosti. Vybrané ústavne inštitúty na Slovensku a vo svete*. Bratislava: IVO, 2000.
- EISENHARDT, U.: *Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage*. München: C.H.Beck, 1999.
- FILIP, J.: *Ústavní právo České republiky, sv. 1. 4. vyd.* Brno: MU Brno, 2003.
- HEIBER, H.: *Die Weimarer Republik*. München: DTV, 2002.
- HOLLÄNDER, P.: *Filosofie práva*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2006.
- HOLLÄNDER, P.: Predslov k ROUSSEAU, J.J.: *O spoločenskej zmluve*. Bratislava: Kalligram, 2010.
- IPSEN, J.: *Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)*. Berlin: Luchterhand, 1994.
- KELSEN, H.: *Allgemeine Staatslehre*. Wien: Nachdruck, 1925.
- KYSELA, J.: *Několik poznámek k interpretaci ústav, jakož i Ústavy ČR a jejího článku 46 zvláště*, In Problémy interpretace a argumentace v soudobé právní teorii a právní praxi. Zborník príspevkov z vedeckého kolokvia katedier teórie práva právnických fakúlt Českej republiky (Milovy 19.-20.6.2006). Praha: Eurolex Bohemia, 2003.
- MERKL, A.: *Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues. In Gesellschaft, Staat und Recht*. Wien, 1931.
- MÖLLER, H.: *Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes und die Schranken der Verfassungsrevision: Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG und zur verfassungsgebenden Gewalt nach dem Grundgesetz*. Dissertation.de, 1. Auflage, 2004.
- NOWAK, B.: „Bonn ist nicht Weimar“ – und Berlin auch nicht? Überlegungen zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland.
- OROSZ, L. – SVÁK, J. – BALOG, B.: *Základy teórie konštitucionalizmu*. Bratislava: Eurokódex, 2011.
- OTTOVÁ, E.: *Teória práva, 2. vyd.* Šamorín: Heuréka, 2006.
- PROCHÁZKA, R.: *Lud a sudcovia v konštitučnej demokracii*. Plzeň: Aleš Čenek, 2011.
- PRUSÁK, J.: *Zákon a konštitucionalizmus*. In Gerloch, A. – Maršálek, P.: *Zákon v kontinentálním právu*. Praha: Eurolex, 2005.
- SCHMITT, C.: *Verfassungslehre, 5. Auflage*. 1970.
- SCHRÖDER, R.: *Rechtsgeschichte, 6. Auflage*. Münster: Alpmann und Schmidt, 2004.
- ŠIMÍČEK, V.: *Materiální ohnisko ústavního pořádku, jeho ochrana a náleží Ústavního soudu ve věci Melčáka*. In POSPÍŠIL, I. – WAGNEROVÁ, E. (eds.): *Vladimír Klokočka Liber amicorum*. Praha: Linde, 2009.

WINTR, J.: Das tschechische Rechtssystem. Zu den aktuellen Fragen des unveränderlichen Kerns der tschechischen Verfassung, in: Hromadka, W.; Wilding, M. Damohorský, M.; Kohout, D. (eds.): 3. Deutsch-Tschechisches Rechtsfestival 28. 09. - 03. 10. 2009 in Prag und Passau, Praha: Univerzita Karlova v Praze, Právnická fakulta, 2010.

INTERNETQUELLEN

<http://www.aktuality.sk/clanok/201237/marcove-volby-budu-nelegitimne-tvrdi-obciansky-aktivista-historik-a-analytik-eduard-chmelar>

http://www.benoroe.de/files/bonn_weimar.pdf

http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassung_der_Slowakischen_Republik

<http://www.dikaiosyne.de/index.php/material/verfassungsaenderung-und-kernbereich-der-verfassung/tschechische-republik/>

<http://www.dhm.de/ausstellungen/grundrechte/katalog/57-63.pdf>

<http://www.ipd24.info/Dokumente/ewigkeitsklausel.pdf>

<http://jinepravo.blogspot.com/2009/09/tomas-sobek-ledni-medved-neni-medved.html>

<http://jinepravo.blogspot.com/2009/09/nad-uternim-usnesenim-us-o-ustavni.html>

<http://www.konzervativizmus.sk/article.php?2158>

<http://www.tasr.sk/23.axd?k=20120227TBA01683>

<http://www.topky.sk/cl/1000110/1300898/Marcove-volby-budu-nelegitimne--tvrdi-Karnasevic>

<http://www.verfassungen.de/de/gg/index.htm>

<http://www.verfassungen.eu/cz/verf93-i.htm>

<http://www.verfassungen.eu/sk/index.htm>

PERIODIKA

ŠEBEJ, F.: *O ústavnom delíriu*. In: *.týždeň*. 2008, č. 39.

BALOG, B.: *Ústavné zákony v právnom poriadku Slovenskej republiky*. In *Justičná revue*, č. 12/2007.

MAURER, H.: *Verfassungsänderung im Parteienstaat*. In: *Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag*, Hrsg. v. Karl H. Kästner, Knut W. Nörr u. Klaus Schlaich. Mohr Siebeck, 1999.

ANLAGE

Deutschland

Verfassung
(pouvoir constituant originaire)
+
Unveränderbarer Kern
(Art. 79 Abs. 3)
(pouvoir constituant originaire)

**Ausdrückliche Kompetenz des
Verfassungsgerichts, die Vereinbarkeit
zu überprüfen**
(pouvoir constituant originaire)

**Gesetze, die Verfassung verändern oder
ergänzen**
(pouvoir constituant constitué)

„Gewöhnliche“ Gesetze
(pouvoir constitué)

Tschechien

Verfassung
(pouvoir constituant originaire)
+
Unveränderbarer Kern
(Art. 9 Abs. 2)
(pouvoir constituant originaire)

**NICHT ausdrückliche Kompetenz des
Verfassungsgerichts, die Vereinbarkeit
zu überprüfen**
(pouvoir constituant originaire)

Verfassungsgesetze
(pouvoir constituant constitué)

„Gewöhnliche“ Gesetze
(pouvoir constitué)

Slowakei

Verfassung
(pouvoir constituant originaire)

X
(pouvoir constituant originaire)

**NICHT ausdrückliche Kompetenz des
Verfassungsgerichts, die Vereinbarkeit
zu überprüfen**
(pouvoir constituant originaire)

Verfassungsgesetze
(pouvoir constituant constitué)

„Gewöhnliche“ Gesetze
(pouvoir constitué)